

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020
(KMBek Nr. X.8–BL0122.182/60/68 vom 13. September 2016)

Praxisklassen an Mittelschulen

Gegenstand der Förderung (vgl. Nr. 2 der Förderrichtlinie)

Gefördert wird die Einrichtung von Praxisklassen an Mittelschulen gemäß Nr. 2 der o. g. Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen (zu Nr. 4 der Förderrichtlinie)

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete Praxisklasse bestehen.
2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch eine Stellungnahme des örtlich zuständigen staatlichen Schulamts zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung des Staatlichen Schulamts an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.
3. In eine Praxisklasse werden nach Entscheidung durch das jeweils örtlich zuständige Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung der pädagogischen Beurteilung durch die Schule Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die
 - **im letzten oder vorletzten Schulbesuchsjahr** stehen (Vollzeitschulpflicht oder freiwilliger Besuch der Mittelschule im unmittelbaren Anschluss an die Vollzeitschulpflicht) und
 - **große Lern- und Leistungsrückstände** aufweisen.
4. Die Praxisklasse muss folgende Elemente enthalten
 - **Unterricht** durch eine Lehrkraft gemäß Stundentafel für die Praxisklassen (Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern – MSO, Anlage 3)
 - **Praxistage** gemäß Stundentafel für die Praxisklassen
 - **Sozialpädagogische Betreuung** durch eine geeignete Kraft
 - **Berufsberatung** auf der Grundlage der §§ 30 und 33 SGB III
5. Zur Bildung einer Praxisklasse sind mindestens **13 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn das örtlich zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.

Kostenpauschalen

(zu Nr. 5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **55.000,- €** anzusetzen.

Die Kosten sind mit 18.333,- € dem ersten und 36.667,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Schulaufwand

Für den erforderlichen Schulaufwand ist pauschal die nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) ermittelte **Gastschulbeitragspauschale** anzusetzen. Dabei ist auf den Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl abzustellen.

Art und Höhe der Förderung

(zu Nr. 5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 31.500 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **1. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum beginnt.

Stichtag für die Erhebung des Ergebnisindikators (Schüler, die nach ihrer Teilnahme eine vollqualifizierende Ausbildung aufnehmen) ist der **15. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum endet.